

8. In Nummer 3.1.2 wird die Angabe „Erwachsene“ in der Überschrift der Spalte 4 durch die Angabe „übrige Untersuchungsgefangene“² ersetzt.
9. In Nummer 3.1.2 wird bei den Tabellen auf jeder Seite jeweils die Fußnote „² Übrige Untersuchungsgefangene sind solche, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind.“ eingefügt.
10. In Nummer 3.1.2 wird bei der laufenden Nummer 10 in Spalte 4 die Angabe „*)“ durch die Angabe „³“ ersetzt.
11. In Nummer 3.1.2 wird unter der Tabelle mit den laufenden Nummern 10 bis 14 die Fußnote „³ Die Zuführung kann in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim erfolgen.“ eingefügt.
12. In Nummer 3.1.2 werden bei der laufenden Nummer 2 in Spalte 4 die Worte „im Alter unter 24 Jahren: Stuttgart“ und die Worte „im übrigen:“ gestrichen.
13. In Nummer 4.3.2.1 (Einweisungspläne Männer) wird die Angabe „VV Nr. 1 (1) b) oder Nr. 2 (1) a) zu § 10 StVollzG“ in der Überschrift durch die Angabe „VV Nr. 2.1.2 oder Nr. 3.1.1 zu § 7 JVollzGB III“ ersetzt.
14. In Nummer 4.5.1.2 (Landesinterne Verlegung) wird die Angabe „§ 85 StVollzG“ durch die Angabe § 65 JVollzGB III“ ersetzt.
15. In Nummer 5.3.2 (Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen) wird die Angabe „§ 85 StVollzG“ durch die Angabe „§ 65 JVollzGB III“ und die Angabe „§ 79 JStVollzG“ durch die Angabe „§ 61 JVollzGB IV“ ersetzt.

Verwaltungsvorschrift der Justizministeriums über die Vorlage von Bewerbungen um ausgeschriebene Stellen für Richter und Beamte an das Justizministerium

VwV d. JuM vom 14. Dezember 2009 (2010/0393)

– Die Justiz 2010 S. 34 –

Bezug: VwV des JuM vom 16. April 2002

– Az.: 2010-I/393 – Die Justiz S. 223 –

Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift tritt zum 31. Dezember 2009 außer Kraft. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt neu erlassen:

I.

1. Vorlage von Bewerbungen

Für die Vorlage von Bewerbungen um Stellen für Richter, Staatsanwälte und Beamte, die vom Justizministerium ausgeschrieben sind, gilt Folgendes (aus Gründen der Lesbarkeit ist jeweils nur die männliche Sprachform

verwendet; selbstverständlich sind Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen):

- 1.1 Bewerbungen um ausgeschriebene Stellen sind an das Justizministerium zu richten und auf dem Dienstweg dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorzulegen. In der Bewerbung ist anzugeben, ob der Bewerber mit einem im betreffenden Landgerichtsbezirk tätigen Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt verwandt oder verschwägert ist. Bei Bewerbungen um Stellen für Richter oder Staatsanwälte ist ferner anzugeben, ob der Bewerber mit der Einsichtnahme in seine Personalakten durch den Präsidiarats beziehungsweise Hauptstaatsanwaltsrat einverstanden ist.
- 1.2 Bezieht sich die Bewerbung auf mehrere Stellen, ist für jede Stelle eine gesonderte Bewerbung vorzulegen.
- 1.3 Ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte Vorstand eines Amtsgerichts, das nicht mit einem Präsidenten besetzt ist, oder Vorstand eines Notariats im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe, so legt er die Bewerbung über den Präsidenten des Landgerichts vor. Bewerbungen um Stellen für Richter, Staatsanwälte und Notare der Besoldungsgruppe R 2 und höher sind über den Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. den Generalstaatsanwalt vorzulegen.
2. Dienstliche Beurteilung
 - 2.1 Bei Bewerbungen von Richtern und Staatsanwälten gibt der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Bewerbers unter Beachtung der in Anlage 1 zur Beurteilungsrichtlinie für Richter und Staatsanwälte (VwV des JuM vom 15. Oktober 2008 – Az.: 2000/0175 –, Die Justiz S. 313) genannten und in Anlage 3 näher aufgeschlüsselten Kriterien eine eingehende und unbeschönigte Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ab. Die Eignung für das angestrebte Amt ist zusammenfassend unter Verwendung einer in Anlage 2 zur Beurteilungsrichtlinie für Richter und Staatsanwälte wiedergegebenen Beurteilungsstufe zu bewerten. Sofern auf eine früher eingereichte Beurteilung Bezug genommen werden kann, ist eine Abschrift dieser Beurteilung beizufügen.
 - 2.2 In den übrigen Fällen richtet sich die dienstliche Beurteilung aus Anlass von Bewerbungen nach § 115 des Landesbeamtengesetzes, nach Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 461), und den dazu ergangenen Beurteilungsrichtlinien (BRL vom 8. September 1989 – Die Justiz S. 409 –, neu in Kraft gesetzt durch VwV des JuM vom 13. März 2007 (2000/0146) – Die Justiz S. 209 –, und Beurteilungsrichtlinien für Notare, Amtsanwälte und Rechtspfleger vom 4. April 1990 – Die Justiz S. 120 –, neu in Kraft gesetzt durch VwV des JuM vom 9. September 2005 (2000/0146) – Die Justiz S. 413 –). Eine Abschrift der letzten Regelbeurteilung oder der aus Anlass der Bewerbung erstellten besonderen Beurteilung ist der Bewerbung beizufügen.

- 2.3 Bei Bewerbung um mehrere Stellen ist jeder Bewerbung eine dienstliche Beurteilung beizufügen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums für die Überprüfung von Personen, die in Justizvollzugsanstalten tätig werden und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen (Verwaltungsvorschrift Fremdpersonenüberprüfung)

Vom 28. Dezember 2009 (Az.: 4434/0626 (JuM), 3-0550.0/8 (IM), 4-3380.05-07/38 (FM))

– Die Justiz 2010 S. 35 –

1. Zweck, Begriffe

- 1.1 Die Justizvollzugsanstalten sind gegen die Befreiung von Gefangenen, das Ausspähen von Möglichkeiten dazu, die Beschädigung oder Zerstörung von Sicherheits- und sonstigen Einrichtungen und andere kriminelle oder die Sicherheit gefährdende Handlungen zu schützen (**Sabotageschutz**). Aus diesem Grund können Personen, die zum Land Baden-Württemberg in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und in den Justizvollzugsanstalten oder an deren Einrichtungen tätig werden sollen (**Fremdpersonen**), zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Fremdpersonen sind insbesondere

- 1.1.1 Personen, die im Auftrag der Ämter für Vermögen und Bau in den Justizvollzugsanstalten Arbeiten ausführen sollen,
- 1.1.2 Bedienstete privater Dienstleister, die vertraglich zur Wahrnehmung nicht hoheitlicher Vollzugsaufgaben eingeschaltet sind,
- 1.1.3 Personen, die sonst Arbeiten in den Justizvollzugsanstalten oder an deren Einrichtungen ausführen sollen, zum Beispiel in Unternehmerbetrieben Gefangene anleiten,
- 1.1.4 Mitglieder des Anstaltsbeirats, ehrenamtliche Mitarbeiter und Betreuer, Mitarbeiter von Vereinen und Institutionen der Straffälligenhilfe und Gefangenenbetreuung sowie der Suchtberatung und Suchthilfe, ferner andere mit Gefangenen tätige Personen sowie mitgebrachte Hilfen nebenberuflicher Kräfte.
- 1.2 Das gesamte umschlossene Anstaltsareal ist **Sicherheitsbereich**. Beim Neubau einer Justizvollzugsan-

stalt gilt die Baustelle ab Schließung der Umfassungsmauer oder der sonstigen Baustellensicherung als Sicherheitsbereich.

- 1.3 Diejenigen Teile der Justizvollzugsanstalt, die nicht unter Nummer 1.4 fallen, sind **allgemeiner Sicherheitsbereich**.

1.4 Besondere Sicherheitsbereiche sind

- Torwachen (Außen- und Innenpforten) einschließlich der Personen- und Fahrzeugschleusen,
- Sicherheitszentralen,
- Steuerungs- und Aufsichtskanzeln sowie Türme und Umgänge von Mauern,
- Waffen- und Munitionskammern,
- Technikräume, Heizungs-, Wasser- und sonstige Versorgungszentralen.

1.5 Besondere Sicherheitseinrichtungen sind

- Schließanlagen, die den Verschluss der Gefangenenbereiche und der besonderen Sicherheitsbereiche betreffen, andere Schließanlagen (zum Beispiel in der Verwaltung, in Lagerräumen, Abstellräumen und dergleichen) nur dann, wenn dort gleiche Schließsysteme verwendet werden,
- Detektionsanlagen, Videoüberwachungseinrichtungen und sonstige Schwachstromanlagen,
- andere mechanische Sicherungseinrichtungen, zum Beispiel Mauersicherungen, Zaunsicherungen,
- die EDV-Infrastruktur der Justizvollzugsanstalten einschließlich der Anlagen, die – über Netz verbunden – außerhalb der Anstalt und gegebenenfalls mit anderen Justizvollzugsanstalten gemeinsam betrieben werden.

- 1.6 Die Anstaltsleitung kann weitere besondere Sicherheitsbereiche oder besondere Sicherheitseinrichtungen festlegen.

2. Grundsätze

- 2.1 Grundsätzlich werden bei allen Fremdpersonen vor Beginn ihrer Tätigkeit Personenüberprüfungen nach dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt. Personen, die zu Arbeiten in besonderen Sicherheitsbereichen oder an besonderen Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden sollen, unterliegen einer besonderen Personenüberprüfung nach dieser Verwaltungsvorschrift. Die Personenüberprüfung nach dieser Verwaltungsvorschrift unterbleibt, soweit die Fremdperson nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) zu überprüfen ist.
- 2.2 Die Personenüberprüfung erfolgt mit Einwilligung und vorheriger Belehrung der betroffenen Personen,
- in allen Fällen nach den §§ 29, 30, 31 Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) Buch I und § 28 Abs. 2 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG),
 - bei Überprüfungen nach Nummer 4.3 zusätzlich nach § 41 Abs. 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG),